

Thüringer Landtag

6. Wahlperiode

Drucksache 6/6660

17.01.2019

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Thüringer Integrationsgesetz (ThürIntG)

A) Problem und Regelungsbedürfnis

Noch nie lebten in Thüringen mehr Migranten als heute. Noch nie zog es mehr Migranten in den Freistaat als in den vergangenen vier Jahren. Zum 31.12.2017 lebten 100.877 Migranten in Thüringen, davon knapp 30.000 als Schutzsuchende. Im Jahr 2016 wurden rund 16.000 Asylanträge gestellt. Hinzu kommen 7.862 weitere Asylanträge für 2017. Die Zugangszahlen haben sich auf dem mittleren Niveau der Vorjahre stabilisiert.

Nachdem die drängendsten Fragen der Aufnahme, der Gesundheitsversorgung und der ersten Unterbringung weitestgehend geregelt sind, tritt der der Aufnahme nachgelagerte Prozess der Integration in den Fokus.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Bundesintegrationsgesetz vom Juli 2016 bereits einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Integration insbesondere der nach dem Asyl- und Flüchtlingsrecht Bleibeberechtigten vorgelegt. Die ganz deutliche Aufstockung von Integrationsprogrammen, Maßnahmen im Arbeitsprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen und die Kompetenzübertragung zur Einführung einer landesinternen Wohnsitzregelung haben damit grundsätzliche Voraussetzungen zur Teilhabe und Partizipation Bleibeberechtigter geschaffen. Verschiedene Formen der Zuwanderung durch Arbeitsmigration, Familiennachzug außerhalb des Flüchtlingsrechts oder zu Ausbildungszwecken ebenso wie Bleibeberechtigungen, die sich aus dem Asyl- und Flüchtlingsrecht ableiten, erfordern jeweils unterschiedliche Maßnahmen, um das Ziel von Integrationsbemühungen, die gegenseitige Akzeptanz und Partizipation, zu erreichen. Integration im Sinne einer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Teilhabe ist evident wichtig für eine funktionierende Gesellschaft. Dabei muss bewusst bleiben, dass Integration vom Staat nur unterstützt werden kann – gelebt werden muss sie von der Gesellschaft.

Gradmesser einer gelungenen Integration sind Respekt vor den Grundwerten der Verfassung, regeltreues Verhalten, der Wille zur Teilnahme am Arbeits- und

Wirtschaftsleben, Erwerb von Bildung und vor allem Spracherwerb. Gerade die Integration von nach den Asyl- und Flüchtlingsrecht Bleibeberechtigten erfordert besondere Anstrengungen, die insbesondere auf den Spracherwerb und die Verinnerlichung unserer Grundregeln zu richten sind.

B) Lösung

Um dieser Herausforderung auch auf Landesebene gerecht zu werden, bedarf es gesetzlicher Grundlagen.

Bleibeberechtigte sollen die deutsche Sprache lernen, das Wertesystem kennen und schätzen lernen und dadurch ihrerseits Anerkennung und Akzeptanz erfahren.

Zum Erreichen dieses Ziels sollen in einem ersten Schritt von den Ausländerbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte Integrationsvereinbarungen geschlossen werden.

Innerhalb des bundesgesetzlichen Gestaltungsspielraums muss für Migranten und Behörde klar sein, welche Erwartungen gegenseitig bestehen, welche Pflichten zu erfüllen sind und welche Konsequenzen bei Fehlverhalten drohen. Ehrliches Bemühen um Integration soll belohnt, Integrationsverweigerung sanktioniert werden, um dem doppelten Grundsatz des Förderns und Forderns gerecht zu werden.

Wenn die konsensuale Integrationssteuerung scheitert, wenn deutlich wird, dass man das gesellschaftliche Wertesystem nicht achtet, wenn man sich in Parallelgesellschaften abschottet oder wenn man sich der wichtigsten Grundlage der gesellschaftlichen Teilhabe, der Sprache, verweigert, muss staatlicherseits eingegriffen werden.

Soziale, strukturelle, kulturelle und emotionale Integration wird durch die in diesem Gesetz definierten Maßnahmen gefördert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten:

Die Ausländerbehörden müssen für die Abwicklung der Integrationsvereinbarungen personell verstärkt werden. Die gesetzliche Implementierung des Integrationsbeauftragten bleibt kostenneutral. Die Sprach- und Integrationskurse sowie die Kurse zur Vermittlung der Rechts- und Werteordnung verursachen Personal-, Unterbringungs- und Materialkosten. Die Kosten hängen von der Anzahl der zu fördernden Migranten ab und können im Vorfeld nicht beziffert werden. Entsprechende Mehrbedarfe bei den Kommunen sind im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu erstatten. Soweit bis zur Neufestsetzung eines neuen kommunalen Finanzausgleichs Mehrbedarfe entstehen, sind diese im Rahmen der Fortführung der Richtlinie zur Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen sowie der Richtlinie zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen in Thüringen durch Landeszuweisungen auszugleichen.

Thüringer Integrationsgesetz (ThürIntG)

§ 1 Integrationsziele

¹Thüringen bekennt sich zu seiner Verantwortung gegenüber allen, die aus anderen Staaten kommen und hier nach Maßgabe der Gesetze zum Aufenthalt berechtigt sind. ²Es ist Ziel dieses Gesetzes, diesen Menschen für die Zeit ihres Aufenthalts Hilfe und Unterstützung anzubieten, um ihnen das Leben in dem ihnen zunächst fremden und unbekanntem Land zu erleichtern (Integrationsförderung), sie aber zugleich auf die im Rahmen ihres Gast- und Aufenthaltsstatus unabdingbare Achtung der Werteordnung zu verpflichten und dazu eigene Integrationsanstrengungen abzuverlangen (Integrationspflicht). ³Das soll einer Überforderung der integrativen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes, seiner Kommunen und seiner Bürger entgegenwirken.

§ 2 Begriffsbestimmungen; Anwendungsbereich

(1) ¹Migranten im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die sich rechtmäßig und dauerhaft in Thüringen aufhalten und die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind. ²Gleichgestellt sind Migranten, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein dauerhafter, rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist. Bei einer vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung fehlt es an der Dauerhaftigkeit des Aufenthalts.

(2) Nicht erfasst sind Personen, die nach Regelungen im Sinne des

1. § 1 Abs. 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder
2. nach § 1 Abs. 2 AufenthG oder
3. nach § 28 der Aufenthaltsverordnung (AufentV) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

§ 3 Allgemeine Integrationsförderung

(1) ¹In besonderer Weise Integrationsbedürftige sollen Integrationsförderung erhalten. ²In besonderer Weise integrationsbedürftig ist, wer insbesondere die deutsche Sprache nicht mindestens auf dem Niveau A2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen beherrscht oder einen Tatbestand nach § 14 erfüllt.

(2) ¹Bildung ist ein wesentlicher Schlüssel zur Integration. ²Das Land unterstützt sowohl minderjährige als auch erwachsene Migranten darin, spezifische Bildungslücken auszugleichen. ³Die Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen schulischen Bildungswegen und -einrichtungen einschließlich begründeter Ausnahmen für Schüler nichtdeutscher Muttersprache, regeln die Schulordnungen auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Ermächtigungen.

(3) Das Land unterstützt Migranten durch geeignete Angebote in dem ihnen abverlangten Bemühen, sich mit den in der heimischen Bevölkerung vorherrschenden Umgangsformen,

Sitten und Gebräuchen vertraut zu machen, soweit sich diese von denjenigen in den Herkunftsstaaten unterscheiden.

(4) ¹Eltern leisten durch Erziehung und Wertevermittlung einen wesentlichen Beitrag zu einer gelingenden Integration. ²Das Land unterstützt Migranten durch geeignete Angebote darin, Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Deutschland anzunehmen, einzuüben und auch selbstbewusst zu vertreten.

(5) ¹Gelingende Integration bedarf der gegenseitigen Rücksichtnahme und Toleranz sowie des Respekts vor der Einzigartigkeit, der Lebensgeschichte und den Prägungen des jeweils anderen. ²Das Land fördert an der Werteordnung ausgerichtete Angebote, die Migranten in politischer Bildung, deutscher Geschichte einschließlich der Lehren aus beiden deutschen Diktaturen und in der Rechtskunde unterweisen und ihnen die heimische Kultur, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung näherbringen. ³Es fördert zugleich die interkulturelle Sensibilität von Bevölkerung und Verwaltung und unterstützt integrativ wirkende Projekte.

(6) Das Land unterstützt Angebote der Migrationsberatung, um Migranten im Bedarfsfall einzelfallgerechte Hilfe und Unterstützung in den eigenen Integrationsbemühungen zu gewähren.

(7) ¹Das an den Integrationszielen dieses Gesetzes ausgerichtete bürgerschaftliche Engagement von und für Migranten soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden. ²Migranten werden ermutigt, durch bürgerschaftliches Engagement einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten und sich auf diese Weise zu unserem Land und seinen Werten zu bekennen. ³Das Land erkennt den wichtigen Beitrag an, den Verbände und Vereine leisten, wenn sie über Angebote informieren, für Teilnahme werben und sich aktiv in den politischen Prozess einbringen. ⁴Es unterstützt die ehrenamtliche Arbeit vor Ort durch geeignete Angebote, insbesondere zur Information und Koordinierung.

(8) Das Land unterstützt Angebote der Rückkehrberatung, um ausreisepflichtigen oder rückkehrwilligen Migranten bedarfsgerechte Hilfe und Unterstützung für die Rückkehr in ihre Herkunftsstaaten zu gewähren.

(9) Alle Landesbehörden tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes bei.

(10) ¹Förderungen nach diesem Paragraphen erfolgen nach Maßgabe gesonderter Förderrichtlinien. ²Diese sind jeweils gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu befristen und mit einem Haushaltsvorbehalt zu versehen.

§ 4 Deutsche Sprache

(1) ¹Das Beherrschen der deutschen Sprache ist elementarer Bestandteil erfolgreicher Integration. ²Nur wer deutsch spricht, kann sich vollumfänglich in das öffentliche Leben und die Arbeitswelt einbringen. ³Eigenes Engagement beim Spracherwerb liegt daher im wohlverstandenen Eigeninteresse des Migranten.

(2) Volljährige Migranten, die sich in den vorangegangenen sechs Jahren mindestens drei Jahre in Deutschland ständig aufgehalten haben, sollen sich mit jedermann in deutscher Sprache angemessen verständigen können. Als Maßstab gilt das Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

(3) ¹Das Land unterstützt Migranten in den ersten sechs Jahren nach ihrer Einreise nach Deutschland in ihren Bemühungen, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen. ²§ 3 Abs. 10 gilt entsprechend.

(4) Wer ohne ausreichende Entschuldigung als Teilnehmer einer staatlich geförderten Maßnahme dieser ganz oder teilweise fernbleibt, soll vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen nach Maßgabe einschlägiger Förderrichtlinien zur angemessenen Erstattung von Förderkosten verpflichtet werden. Die ausreichende Entschuldigung richtet sich nach den Vorgaben des jeweils gültigen Fehlzeitenkatalogs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

§ 5 Integrationsvereinbarung

(1) Die zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden führen mit einer in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Person Beratungsgespräche durch und klären, ob ein Bedarf für Integrations- und Teilhabemaßnahmen festzustellen ist.

(2) Besteht Bedarf für Integrations- und Teilhabemaßnahmen, soll mit der betroffenen Person eine Integrationsvereinbarung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen werden.

(3) Es sollen bedarfsgerecht Vereinbarungen getroffen werden über:

1. Die Verpflichtung zum Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses,
2. die Erfüllung der Schulpflicht der sorgeberechtigten minderjährigen Kinder,
3. die Ausbildungsabschlussprüfung,
4. eine Wohnsitzverpflichtung,
5. die Aufnahme von Arbeit oder Arbeitsgelegenheit,
6. die zeitliche Geltung,
7. Regelungen der Finanzierung der vereinbarten Maßnahmen und
8. die Folgen des Nichterreichens der vereinbarten Ziele und Pflichten.

§ 6 Vorschulische Sprachförderung

¹Die Träger von Kindertageseinrichtungen fördern die sprachliche Entwicklung der Kinder von Anfang an und tragen hierbei den besonderen Anforderungen von Kindern aus Migrantenfamilien und Kindern mit sonstigem Sprachförderbedarf Rechnung. ²Kinder sollen lernen, sich entwicklungsangemessen in der deutschen Sprache sowie durch die allgemein übliche Mimik und Körpersprache auszudrücken, längeren Darstellungen oder Erzählungen zu folgen und selbst Geschichten zusammenhängend zu erzählen. ³Sie sollen Wortschatz, Begriffs- und Lautbildung, Satzbau und sprachliche Abstraktion in der deutschen Sprache entsprechend ihrem Entwicklungsstand erweitern und verfeinern. ⁴Das pädagogische Personal muss über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen und soll die notwendigen interkulturellen Kompetenzen im erforderlichen Umfang fortentwickeln. ⁵Die dadurch entstehenden Kosten bei Investitionen, Personal und Sachleistungen sind den Trägern vollständig vom Land zu erstatten.

§ 7 Frühkindliche Bildung

(1) ¹Alle Kinder in Kindertageseinrichtungen sollen zentrale Elemente der abendländischen Kultur erfahren. ²Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass sie lernen, sinn- und wertorientiert und in Achtung vor religiösen Überzeugungen zu leben. ³Zur Bildung der gesamten Persönlichkeit der Kinder unterstützt und stärkt das pädagogische Personal die Entwicklung von freiheitlich-demokratischen, religiösen, sittlichen und sozialen Werthaltungen. ⁴Die Kindertageseinrichtungen sollen dazu beitragen, die Integrationsbereitschaft zugewanderter Familien zu fördern.

(2) Kindern zugewanderter Familien, die das sechste, aber noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, ist die Möglichkeit zu geben, bis zum Beginn des nächsten Schuljahres eine Kindertageseinrichtung zu besuchen, um sich so leichter einzugewöhnen und Sprachkenntnisse zu erwerben. Die dadurch entstehenden Kosten bei Investitionen, Personal und Sachleistungen sind den Kommunen vollständig vom Land zu erstatten.

§ 8 Schulen

(1) ¹Die Schulen fördern im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags nach Art. 22 der Verfassung des Freistaats Thüringen die in § 1 genannten Integrationsziele. ²Hierzu unterstützen sie die Integrationsbemühungen von Migranten und die interkulturelle Kompetenz aller Schüler. Sie vermitteln in diesem Zusammenhang auch die grundlegende Rechts- und Werteordnung des Grundgesetzes. ³Sie sollen darauf hinwirken, dass die Schüler Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit offen und unbefangen annehmen.

(2) Auf die interkulturelle und integrative Kompetenz soll in der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte besonderer Wert gelegt werden.

(3) ¹Für Schüler nichtdeutscher Muttersprache, die nicht mindestens das Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erreichen, sollen in allen Schulen oder schulübergreifend bedarfsgerecht Vorschaltklassen eingerichtet werden, in denen sich die Schüler zunächst ganz auf den Spracherwerb konzentrieren können. In diesen Vorschaltklassen sind neben den Kenntnissen der deutschen Sprache auch Werte und Normen der abendländischen Kultur zu vermitteln. Im Rahmen der Beschulung in den Vorschaltklassen sollen die Kompetenzen und Bedürfnisse der Schüler im Hinblick auf die Integration in die entsprechende Schulart eingeschätzt werden („Clearing“). Sonstige Fördermaßnahmen zur Sprachförderung und schulischen Integration können auch nach einer Aufnahme in die Regelklassen erforderlich sein.

(4) ¹Die Teilnahme am Unterricht ist Grundvoraussetzung schulischer Integration.

²Befreiungen vom Unterricht aus religiösen Gründen, die sich nicht lediglich auf einzelne Tage beschränken, sind auf die verfassungsrechtlich zwingenden Fälle zu beschränken.

³Vorrangig sind organisatorische oder prozedurale Maßnahmen auszuschöpfen.

§ 9 Hochschulen

¹Hochschulen können für studieninteressierte, nicht immatrikulierte Migranten besondere Förderangebote einrichten, insbesondere um ihnen den Erwerb der deutschen Sprache zu erleichtern, sie über Bildungs- und Ausbildungswege zu informieren und einzelne spezifische Bildungslücken auszugleichen, die ihren Grund nicht in ihren persönlichen Anlagen und Bildungsanstrengungen haben. ²Die Hochschulen sind nicht befugt, Prüfungen abzunehmen, die zu einem allgemeinen Bildungsabschluss führen. ³Angebote nach Satz 1 können jeweils längstens zwei Jahre an einer Hochschule in Anspruch genommen werden. ⁴Die Einzelheiten, insbesondere zum Status der Migranten, den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu den Angeboten, möglichen Prüfungen und zur Datenerhebung und Datennutzung regeln die Hochschulen. ⁵Die Bestimmungen über den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung bleiben unberührt.

§ 10 Kommunen

¹Die örtliche Gemeinschaft leistet einen unverzichtbaren Beitrag, die Integration von Migranten zu fördern, sie bei der Erfüllung ihrer Integrationspflichten zu unterstützen und das wechselseitige kulturelle Verständnis zu erleichtern. ²Die Gemeinden und Landkreise tragen dabei im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ihrer jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe der Gesetze besondere Mitverantwortung für die in § 1 genannten Integrationsziele.

§ 11 Verantwortung der Wirtschaft

(1) ¹Der Thüringer Wirtschaft kommt im Rahmen der Verfassung des Freistaats Thüringen eine Mitverantwortung für die in § 1 genannten Integrationsziele zu. ²Die staatlichen Förderprogramme können die Bemühungen einzelner Unternehmen positiv

berücksichtigen, Migranten, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, auf Unternehmenskosten die deutsche Sprache und Werteordnung zu vermitteln und die in § 1 genannten Integrationsziele zu fördern.

(2) ¹Qualifizierte Migranten sollen im Rahmen der geltenden Gesetze den heimischen Arbeitsmarkt bereichern. ²Das Potenzial der dualen Berufsausbildung und der schulisch strukturierten Aus- und Weiterbildung soll für die Qualifizierung der Migranten nutzbar gemacht werden.

§ 12 Rundfunk und Medien

¹Rundfunk und Medien unterstützen im Rahmen ihres Programmauftrags die Integration.

²Die Angebote in Rundfunk und Telemedien sollen einen Beitrag zur Vermittlung der deutschen Sprache sowie der Rechts- und Werteordnung leisten.

§ 13 Gewährung von Landesleistungen

(1) ¹Landesrechtliche Leistungen und Angebote dürfen Personen über 16 Jahren nur bewilligt oder ausgezahlt werden, wenn deren Identität durch

1. einen gültigen Pass oder amtlichen Lichtbildausweis ihres Herkunftsstaates,
2. einen gültigen Aufenthaltstitel,
3. eine gültige Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 des Asylgesetzes (AsylG),
4. einen gültigen Ankunftsnachweis nach § 63a AsylG oder
5. einen Abgleich mit den im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten

zuverlässig bestätigt ist. ²Die Behörden können bei verbleibenden Identitätszweifeln verlangen, dass die Identität durch Abgleich von Fingerabdrücken mit den im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten bestätigt wird. ³Solange die Person im Ausländerzentralregister nicht erfasst ist, kann die Bewilligung und Auszahlung verweigert werden.

(2) ¹Wer

1. sich bei oder nach Einreise nach Deutschland seines Passes, Lichtbildausweises oder eines anderen Identitätsnachweises seines Herkunftsstaats entledigt hat, oder
2. eine landesrechtliche Leistung durch Vorlage von gefälschten Ausweisdokumenten oder durch unrichtige Angaben zu Identität oder Herkunft erlangt oder zu erlangen versucht hat,

verwirkt den Anspruch auf landesrechtliche Leistungen oder das Angebot für den Zeitraum von fünf Jahren ab Einreise (Nr. 1) oder Tathandlung (Nr. 2). ²Für bereits erteilte Bewilligungen gilt § 48 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass

- a) sich der Begünstigte auf Vertrauensschutz nicht berufen kann und
- b) die Rücknahme des Verwaltungsaktes ganz und mit Wirkung für die Vergangenheit für die gesamte Zeit der nach Satz 1 bestehenden Verwirkung erfolgt.

³Die zuständigen Behörden können die Identität desjenigen, von dem auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass er einen Sachverhalt nach Satz 1 verwirklicht hat, auch unter Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken feststellen, mit dem Ausländerzentralregister abgleichen, speichern, nutzen und zusammen mit Angaben zur verwirklichten Tat öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen nach näherer Maßgabe des Thüringer Datenschutzgesetzes übermitteln.

(3) ¹Landesrechtliche Leistungen und Angebote können in den Fällen des § 14 in angemessenem Umfang gekürzt bzw. ganz oder teilweise versagt werden. ²Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14 Achtung der Rechts- und Werteordnung

(1) ¹Wer als Migrant durch strafrechtlich relevantes Verhalten zu erkennen gibt, dass er die freiheitliche demokratische Grundordnung, vor allem das Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung und die Gleichberechtigung von Mann und Frau ablehnt, kann durch die für Ausländerrecht sachlich zuständigen Behörden verpflichtet werden, sich einem Grundkurs über die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu unterziehen. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Ablehnung des staatlichen Gewaltmonopols, des Verhältnisses von Religion und Staat, der gewaltlosen Erziehung von Kindern und des Schutzes von Minderjährigen oder der Beachtung des deutschen Straf-, Ehe- und Familienrechts.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für denjenigen, der durch wiederholte schwerwiegende Regelverstöße erkennen lässt, dass ihm die Rechts- und Werteordnung in ihren Grundsätzen unbekannt oder gleichgültig ist.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Wer als Migrant

1. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften dazu auffordert, die geltende verfassungsmäßige Ordnung zu missachten,
2. es unternimmt, andere Personen einer mit den Grundsätzen der geltenden verfassungsmäßigen Ordnung nicht zu vereinbarenden anderen Rechtsordnung zu unterwerfen,
3. es unternimmt, eine solche Ordnung oder aus ihr abgeleitete Einzelakte zu vollziehen oder zu vollstrecken oder
4. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 nicht an dem Grundkurs Rechts- und Werteordnung teilnimmt oder dessen Durchführung behindert

kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

§ 16 Integrationsbeauftragter

(1) ¹Der Ministerpräsident beruft und entlässt eine geeignete Person zur Beratung und Unterstützung der Landesregierung in Fragen der Integrations-, Asyl- und Migrationspolitik (Thüringer Integrationsbeauftragter). ²Die Amtszeit des Integrationsbeauftragten endet außer mit Rücktritt oder Entlassung zum Ende einer Wahlperiode des Landtags. ³Eine Wiederberufung ist zulässig.

(2) ¹Der Integrationsbeauftragte ist ressortübergreifend tätig. ²Er ist zuständig für

1. die Förderung der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots von Migranten, Ausländerangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Entwicklung von Maßnahmen, die der Diskriminierung von Migranten entgegenwirken,
2. die Förderung der rechtlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe der in Thüringen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund,
3. die Beratung der kommunalen Ausländerämter und Ausländer- oder Integrationsbeauftragten bei der Schulung und Erstellung eigener Integrationskonzepte,
4. die Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung des Landesintegrationskonzeptes, insbesondere der dort festgeschriebenen Förderung und
5. die Erarbeitung und Pflege einer öffentlichen Datenbank aller förderberechtigten Träger.

³Er regt Maßnahmen zur Verbesserung der Integration von Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund an und ist bei Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Landesregierung einzubinden. Darüber hinaus berät er die Kommunen bei der Einrichtung von Integrationsbeauftragten.

§ 17 Landesintegrationsrat

(1) Der Landesintegrationsrat ist ein Gremium der Meinungsbildung, der Interessenvertretung sowie des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Integrationspolitik für die Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund des Freistaats. Er arbeitet konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig. Er berät und unterstützt den Integrationsbeauftragten in integrationspolitischen Fragen. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Mitglieder des Landesintegrationsrates werden zu Beginn jeder Legislaturperiode auf Vorschlag des Integrationsbeauftragten vom Landtag gewählt. Er tagt in regelmäßigen Abständen und setzt sich aus

1. einem Vertreter des Thüringischen Landkreistages,
2. einem Vertreter des Gemeinde- und Städtebund Thüringens,
3. einem Vertreter der Migrationsorganisationen,
4. einem Vertreter der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland,

5. einem Vertreter des Bundes der Heimatvertriebenen e. V. Landesverband Thüringen,
6. einem Vertreter der Thüringer Handwerkskammern,
7. einem Vertreter der Thüringer Industrie- und Handelskammern,
8. einem Vertreter der Bundesagentur für Arbeit,
9. einem Vertreter des DGB Thüringen,
10. einem Vertreter des Landessportbundes,
11. einem Vertreter der LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen,
12. einem Vertreter der Kirchen
13. jeweils einem Vertreter der mit Integrationsfragen befassten Ressorts

zusammen.

§ 18 Integrations- und Zuwanderungsbericht

¹Der Integrationsbeauftragte legt dem Landtag alle zwei Jahre einen Integrations- und Zuwanderungsbericht vor, in dem insbesondere zu Fragen der interkulturellen Öffnung und Kompetenz, der Teilhabe sowie zu Maßnahmen und Projekten, die im Berichtszeitraum durchgeführt wurden, berichtet werden soll. Ferner soll eine vollständige Liste der geförderten Maßnahmen mit der Anzahl der erreichten Adressaten enthalten sein.

§ 19 Ausschluss der Klagbarkeit

¹Soweit nicht kommunale Ausgleichs- oder Erstattungsansprüche betroffen sind, werden subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen durch die in diesem Gesetz begründeten Förderungen, Angebote oder Begünstigungen nicht begründet. ²Im Übrigen erfolgen finanzwirksame Maßnahmen nach Maßgabe des Landeshaushalts.

§ 20 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 10 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt werden.

§ 21 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22 Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden ersten Kalendermonats in Kraft.

Begründung zum Thüringer Integrationsgesetz

A. Allgemeines

Die Schlüssel zur Integration sind Sprache, Arbeit, gesellschaftliche Teilhabe und die Bereitschaft, sich auf die Regeln und Werte des freiheitlichen Staates, der pluralistischen Gesellschaft und die Alltagskultur des Landes einzulassen. Integration ist dann gelungen, wenn Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund sich mit dem deutschen Staat und der deutschen Gesellschaft so identifizieren, dass etwaige kulturelle Vorbehalte, sich nicht mehr in politischer Distanz oder der Abkapselung in der Herkunftskultur niederschlagen. Wesentliche Rahmenbedingungen der Integration von Migranten werden durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben. Für die konkrete Ausgestaltung bestehen Anpassungsbedarfe auf Landesebene. Die Thüringer Landesverfassung schreibt Erziehung und Bildung die Aufgaben zu, selbständiges Denken und Handeln, Achtung vor der Würde des Menschen und Toleranz gegenüber der Überzeugung anderer, Anerkennung der Demokratie und Freiheit, den Willen zu sozialer Gerechtigkeit, die Friedfertigkeit im Zusammenleben der Kulturen und Völker zu fördern. Auch der Schutz von Kultur, Kunst und Brauchtum sind verfassungsrechtlich verbrieft Pflichten. Dieses Gesetz unterstützt umfassend im Rahmen der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers alle Akteure gelingender Integration. Es fordert zugleich das verbindliche Bemühen aller Beteiligten und soll Leitlinien staatlichen Handelns festschreiben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 – Integrationsziele

In § 1 werden die wechselseitigen Verpflichtungen umschrieben, die einerseits Thüringen als Gast- und Schutzland treffen, die andererseits aber auch Migranten verpflichten, sich in die von ihnen hier angetroffene Kultur und Wertelandschaft, in Sitten und Umgangsformen einzufügen.

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Abs. 1 definiert den Begriff des Migranten. Erfasst sind zunächst nach Satz 1 alle Personen, die sich rechtmäßig in Thüringen aufhalten und nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind. Berechtigt halten sie sich hier auf, wenn sie freizügigkeitsberechtigt sind nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU oder nach dem Recht der Europäischen Union oder einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen (Auflistung in § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Hierzu zählen auch die Ausländer, denen nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht. Der Aufenthalt muss darüber hinaus dauerhaft sein, da nur in diesem Fall eine Integration in die hiesige Gesellschaft sinnvoll ist. Insoweit kann zunächst auf die Regelvermutung des § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG rekurriert werden, wonach von einem dauerhaften Aufenthalt in der Regel auszugehen ist, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur. Hinzukommen muss, dass der dauerhafte Aufenthalt zumindest dem Schwerpunkt nach in Thüringen liegt. Nicht übernommen wurden die weiteren Voraussetzungen für den bundesrechtlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs in § 44 AufenthG: Weder eine Einschränkung auf bestimmte Aufenthaltstitel noch auf deren erstmalige Erteilung passen in den Regelungskontext des Thüringer Integrationsgesetzes, das die Voraussetzungen für das dauerhafte

Zusammenleben in Thüringen stärken möchte. Asylbewerber unterfallen nicht Satz 1, weil ihnen kein Aufenthaltsrecht zusteht. Für diese Personengruppen enthält Satz 2 eine Sonderregelung, wonach ausnahmsweise solche Asylbewerber den Migranten gleichgestellt werden, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Satz 2 ist als vorübergehende Regelung aufgrund der derzeitigen Überlastungssituation des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu verstehen, die zu teilweise sehr langen Laufzeiten im Asylverfahren geführt hat. Bei Asylbewerbern mit Bleibeperspektive sollte daher mit der Einleitung von Integrationsmaßnahmen nicht bis zum Abschluss des Asylverfahrens zugewartet werden. Wenn sich die Verfahrenslaufzeiten beim BAMF wieder normalisieren, kann Satz 2 durch entsprechende Änderung des Thüringer Integrationsgesetzes wieder entfallen, weil der Migrant dann entweder wegen Ablehnung seines Asylantrags ausreisepflichtig ist oder als anerkannter Asylbewerber dem Anwendungsbereich des Satzes 1 unterfällt. Durch das Abstellen auf die Erwartung eines dauerhaften, rechtmäßigen Aufenthalts lehnt sich Satz 2 an § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 AufenthG in der Fassung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 an. Das BAMF teilt regelmäßig durch so genannte Trägerrundschreiben mit, bei Asylbewerbern welcher Herkunftsstaaten ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt im Sinn des § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG zu erwarten ist. Wie schon nach § 44 Abs. 4 Satz 3 AufenthG gilt auch im Rahmen des Satzes 2, dass bei Asylbewerbern, die aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a des Asylgesetzes stammen, ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

Absatz 2 schließt solche Ausländer aus, die bestimmten privilegierten Personenkreisen angehören. Hierzu werden Regelungen im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 5 des AufenthG, zu denen beispielsweise Art. 2 § 2 Abs. 1 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes zählt, sowie § 1 Abs. 2 AufenthG in Bezug genommen. Das sind zum einen Personen, die nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen (sog. exterritoriale Personen), also Mitglieder diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen, Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung in Deutschland aufhalten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Ausgeschlossen werden auch Staatsangehörige der Schweiz, die gemäß § 28 der Aufenthaltsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Zu § 3 – Allgemeine Integrationsförderung

§ 3 Absatz 1 umreißt ein Regelbeispiel besonders integrationsbedürftiger Personen, welche die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen. Hinsichtlich des Anspruchsniveaus wird auf § 2 Abs. 10 AufenthG Bezug genommen. Besonders integrationsbedürftig ist auch der, der einen in § 14 definierten Tatbestand verwirklicht. Die Norm umreißt wesentliche Aspekte der Integrationsförderung und fasst sie in Programmsätzen zusammen. Ohne den Ausgleich von Bildungsdefiziten bleibt Integration im Ansatz stecken. Das Bildungsangebot umfasst dabei selbstverständlich nicht nur die frühkindliche, schulische etc. Bildung, sondern auch die Erwachsenenbildung. Bestehende Angebote der Erwachsenenbildung sollen entsprechend den individuellen Fähigkeiten und Neigungen wahrgenommen werden. Aber auch unsere Rechtsordnung und ihre allgemein zu akzeptierenden Wertentscheidungen, die gesellschaftlichen Umgangsformen und die hiesigen Sitten und Gebräuche kennen zu lernen, ist unabdingbare Voraussetzung, wenn Integration gelingen soll. Nicht außer Acht gelassen werden dürfen dabei die individuellen Möglichkeiten. Obgleich zur Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung das Sprachniveau B1 vorausgesetzt wird, muss anerkannt werden, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Migranten intellektuell nicht die Qualifikation B1 erreichen werden kann. Dieser Teil würde dann, ausschließlich wegen nicht ausreichender

Sprachkenntnisse per Gesetz dauerhaft als integrationsbedürftig geltend. Für die von diesem Gesetz implizierte Integration soll daher das Sprachniveau A2 notwendig aber auch ausreichend sein. Weiterführende sprachliche Förderung bleibt einem folgenden Integrationskonzept und unmittelbar arbeitsmarktpolitischer Förderung vorbehalten. Die Regelung wendet sich zugleich an die heimische Bevölkerung und betont deren wichtige Rolle bei der Betreuung von Migranten. Im Verhältnis zueinander ist Rücksichtnahme und Toleranz Basis und Brücke zwischen den Kulturen. Insbesondere durch Angebote der Erwachsenenbildung soll es der aufnehmenden Gesellschaft ermöglicht werden, sich durch allgemeine, sprachliche, interkulturelle und politische Bildung offen mit Integrationsherausforderungen auseinanderzusetzen. Schließlich wird auch die staatliche Verwaltung in die Pflicht genommen, das Ihre zur Verwirklichung der Integrationsziele beizutragen. Dies ist umfassend zu verstehen und kann auch die interkulturelle Öffnung der Verwaltung unter Berücksichtigung des allgemeinen Leistungsprinzips beinhalten. § 3 Abs. 6 gewährt keine Rechtsgrundlage für Forderungen nach monetärer Helferentschädigung oder Freistellung von Arbeitspflichten auf Kosten Dritter. Im Rahmen von Ermessensentscheidungen können dazu auch migrationspolitische Erwägungen berücksichtigt werden, wenn das jeweilige Rechtsgebiet hierfür seiner Art nach Spielraum gibt und dies zugleich den Integrationszielen dieses Gesetzes dienen kann. In diesem Zusammenhang wird auch Art. 14 der Richtlinie 2013/33/EU Rechnung getragen, der den Zugang von minderjährigen Migranten zum nationalen Bildungssystem zum Gegenstand hat. Vgl. hierzu auch § 19, der klarstellt, dass auch aus den in § 3 geschilderten möglichen Maßnahmen der Integrationsförderung keine subjektiven Rechte oder Klagbarkeiten erwachsen. Die Programmsätze des § 3 sind insoweit Selbstbindung des Staates und bedürfen in ihrer Umsetzung jeweils der Konkretisierung. Wie diese Umsetzung konkret aussieht, ist durch § 3 noch nicht präzise determiniert, sondern den weiteren Entscheidungen von Politik und Verwaltung überantwortet (Förderrichtlinien). Sämtliche Entscheidungen stehen unter Haushaltsvorbehalt.

Zu § 4 – Deutsche Sprache

Die deutsche Sprache ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen, um sich erfolgreich integrieren zu können. Hier zeigt sich zugleich die eigene Integrationswilligkeit des Betreffenden besonders deutlich. Auf Basis der Gesetzgebungskompetenz des Landes für Sprache und Kultur (Kulturhoheit) sowie für das Schulwesen und die eigene öffentliche Verwaltung soll durch § 4, das Eigeninteresse der Migranten geweckt und gefördert werden. Die Regelung lässt in verfassungskonformer Auslegung Bundesrecht unberührt und will die – etwa nach §§ 43 oder 45a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) im Rahmen von Integrationskursen oder der berufsbezogenen Deutschsprachförderung – bundesrechtlich vorgesehenen Angebote flankieren. Eine direkte Verpflichtung, die deutsche Sprache zu erlernen, wird nicht ausgesprochen. Das hat zum einen kompetenzrechtliche Gründe. Zwar hat das Urteil des BVerfG v. 14.07.1998, BVerfGE 98, 218 ff. – Rechtschreibreform die Regelungskompetenz der Länder in der Sprachenfrage beleuchtet, das aber vor allem unter dem Aspekt der Verantwortung für das Schulwesen. Zum anderen entzieht sich Sprache aber auch rein faktisch der unmittelbaren staatlichen Regelung. Umgekehrt kann aber auch der rein faktische Druck, mit Sprachkenntnissen besser durchs Leben zu kommen, die Kenntnis der deutschen Sprache fördern. Abs. 1 illustriert diesen Zusammenhang zunächst in einem Programmsatz. Die Abs. 2 bis 4 dagegen versuchen auf mittelbarem Weg zum Erwerb von Sprachkenntnissen zu motivieren. Abs. 2 skizziert das anzustrebende Ziel. Dabei wird bewusst nicht an die Terminologie des § 2 Abs. 9 bis 11 AufenthG (einfache, hinreichende, ausreichende Sprachkenntnisse) angeknüpft, sondern es werden „angemessene“ Sprachkenntnisse

angestrebt. Denn das kann – je nach Situation – sehr unterschiedliche Sprachniveaus umfassen. Abs. 3 Satz 1 umreißt in nicht klagbarer Form (vgl. § 19) denkbare staatliche Sprachförderung für Migranten. Das Erlernen der deutschen Sprache „in Wort und Schrift“ schließt mit ein, dass im Rahmen der Förderung auch die notwendige Alphabetisierung bezüglich der lateinischen Schrift geleistet werden kann. Das in Abs. 1 Satz 2 vorausgesetzte Eigenengagement beim Spracherwerb setzt sich dabei insofern durch, als bei mangelndem Engagement die staatlich eingesetzten Fördermittel vom Geförderten zurückverlangt oder erstattet werden können (Absatz 4).

Zu § 5 – Integrationsvereinbarung

Die Norm regelt den Abschluss von Integrationsvereinbarungen in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach §§ 54 ff ThürVwVfG zwischen der Ausländerbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit und Migranten mit Integrationsbedarf. Die Ausländerbehörde soll bedarfsgerecht den Abschluss einer Integrationsvereinbarung anbieten. Besteht offenkundig kein Bedarf für Integrationsmaßnahmen, besteht keine Pflicht zum Angebot. Im Rahmen einer Integrationsvereinbarung verpflichten sich beide Vertragsparteien, alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine erfolgreiche Integration zu erreichen. Die Integrationsvereinbarung ist ein geeignetes Instrument, um eine offene, demokratische und pluralistische Gesellschaft weiterzuentwickeln. Insbesondere über die unter 1. bis 8. aufgezählten Integrationsbausteine sollen Vereinbarungen getroffen werden, um einerseits einen zielgerichteten Integrationsplan aufzustellen, der auch verantwortliche Träger benennt und die Finanzierung absichert und andererseits die Folgen des Nichterreichens der vereinbarten Ziele festschreibt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Als Grundlage der Vereinbarung ist jede Maßnahme geeignet, die zur Integration im konkreten Fall geeignet erscheint. Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann die Integration des Ausländers in das gesellschaftliche und soziale Leben relevant sein. Erfolgreich umgesetzte und durch die Integrationsvereinbarung bei der zuständigen Ausländerbehörde registrierte Maßnahmen helfen insoweit bei der entsprechenden Abwägung. Die aus diesem Gesetz erwachsenen Mehrbedarfe der Kommunen sollen aus der Fortführung der Richtlinie zur Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen sowie der Richtlinie zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen in Thüringen gedeckt werden.

Zu § 6 – Vorschulische Sprachförderung

§ 6 gilt für alle Kindertageseinrichtungen. Elementare Voraussetzung für das Gelingen der schulischen Bildung und damit unverzichtbare Grundlage für die gesellschaftliche Integration von Kindern ist das Beherrschen der deutschen Sprache. In den Kindertageseinrichtungen sollen die Kinder in der deutschen Sprache gefördert werden. Insoweit wird für Kinder mit Migrationshintergrund zugleich von der landesrechtlichen Regelungsklausel des § 49 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Gebrauch gemacht. Mehrsprachige Kindertageseinrichtungen werden dadurch natürlich nicht ausgenommen. Da es sich um Soll-Bestimmungen handelt, kann im Ausnahmefall flexibel auch von einer frühkindlichen Förderung in der deutschen Sprache z.B. da abgesehen werden, wo ein Kind erkennbar Deutschland alsbald wieder verlässt. Satz 4 zieht die notwendige Konsequenz des Bildungsauftrags für die Anforderungen an die sprachliche Kompetenz des pädagogischen Personals. Die interkulturellen Kompetenzen des pädagogischen Personals sollen bedarfsgerecht fortentwickelt werden. Die aus diesem Gesetz erwachsenen Mehrbedarfe der Kommunen sollen aus der Fortführung der Richtlinie zur Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen

sowie der Richtlinie zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen in Thüringen gedeckt werden.

Zu § 7 – Frühkindliche Bildung

Kindertageseinrichtungen dienen der regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (vgl. § 1 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz -ThürKitaG -). Auch wenn die Erziehung und Bildung ihrer Kinder das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern ist (Artikel 18, Absatz 1, Artikel 21 der Thüringer Landesverfassung) werden in den Kindertageseinrichtungen selbstständiges Denken und Handeln, Achtung vor der Verfassung, die Würde des Menschen und Toleranz gegenüber der Überzeugung anderer, Anerkennung der Demokratie und Freiheit, der Wille zu sozialer Gerechtigkeit, die Friedfertigkeit im Zusammenleben der Kulturen und Völker und die Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und die Umwelt gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung vermittelt. Mit der Norm werden diese verfassungsmäßigen Grundsätze konkretisiert.

Zu § 8 – Schulen

Art. 22 Absatz 1 der Landesverfassung bestimmt, dass Erziehung und Bildung die Aufgabe haben, selbstständiges Denken und Handeln, Achtung vor der Würde des Menschen und Toleranz gegenüber der Überzeugung anderer, Anerkennung der Demokratie und Freiheit, den Willen zur sozialen Gerechtigkeit, die Friedfertigkeit im Zusammenleben der Kulturen und Völker und die Verantwortung für die natürliche Lebensgrundlagen der Menschen und die Umwelt zu fördern. In den folgenden Abs. 2 bis 4 wird dieser verfassungsgemäße Bildungsauftrag durch Bildungsziele konkretisiert. Gemeinsame Maxime der elterlichen und schulischen Erziehung ist es, die Schüler zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu bilden. Alle öffentlichen und privaten Schulen werden damit zu einer Erziehung anhand der Werteordnung der Verfassung verpflichtet. Abs. 1 stellt den berechtigten Platz heraus, den die Integrationsziele dieses Gesetzes damit im Bildungsauftrag der Schulen einnehmen. Abs. 2 zieht die Folgerungen aus dem Integrationsauftrag für die Inhalte der Lehreraus- und -fortbildung. Ziel sollte es sein, dass Lehrkräfte bedarfsgerecht befähigt werden, auch Kinder nichtdeutscher Muttersprache im Unterricht angemessen fördern und unterstützen zu können. Abs. 3 betont eine besondere schulische Förderung von Schülern aus Migrantenfamilien.

Die jugendlichen Zuwanderer müssen in die Lage versetzt werden, dem regulären Unterricht zu folgen und einen qualifizierten Abschluss erlangen zu können. Neben dem Erlernen der deutschen Sprache ist Anerkennung und Akzeptanz der auf-abendländischer Tradition beruhenden Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland unabwendbare Voraussetzung für eine gelingende Integration. Konstitutionelle Normen wie die Achtung der Menschenwürde, die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die Gewährleistung der Presse- und Meinungsfreiheit, das Gewaltmonopol des Staates und die Gleichberechtigung von Mann und Frau stehen als unverzichtbare Werte über kulturell oder religiös abweichenden Auffassungen. Damit Integration an den Thüringer Schulen gelingen kann, müssen aber auch die Rahmenbedingungen stimmen. Gegebenenfalls braucht es zumindest temporär auch mehr Lehrer und anderes pädagogisches Personal an den Schulen. Es müssen flexible Entscheidungen im Sinne des einzelnen Kindes möglich sein und Schulen und Lehrer müssen von anderen Aufgaben – soweit wie möglich – entlastet werden. Der verfassungsrechtliche Bildungsauftrag der Schulen kann in Konflikt zum Erziehungsrecht der Eltern und zum Grundrecht der freien Religionsausübung

geraten. Hierzu kommt es insbesondere, wenn ein Schüler aus religiösen Motiven heraus die Teilnahme am Unterricht verweigert. In der Rechtsprechung wurden insbesondere die Weigerung eines Mädchens islamischen Glaubens zur Teilnahme am koedukativen Sportunterricht (BVerwG v. 25.08. 1993, 6 C 8/91, NVwZ 1994, 578) oder am koedukativen Schwimmunterricht (BVerwG v. 11.09.2013, 6 C 25/12, NVwZ 2014, 81) bekannt. In solchen Fällen sind die gleichrangig widerstreitenden Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz in einen schonenden Ausgleich zu bringen. In schwerwiegenden Fällen kann dies dazu führen, dass ein Schüler nach Maßgabe von § 7 Thüringer Schulordnung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtseinheiten zu beurlauben ist. Das heißt aber nicht, dass der staatliche Bildungsauftrag regelmäßig hinter religiösen Empfindungen der Schüler – auch wenn sie von Einzelnen als verpflichtend erfahren werden – zurückzustehen hätte. Vielmehr ist ein verhältnismäßiger Ausgleich zu suchen und dem Gleichrang des staatlichen Bestimmungsrechts so weit wie angemessen möglich Geltung zu verschaffen. Die Befreiung vom Unterricht ist eben nicht routinemäßige Option der Konfliktauflösung, sondern Einzelfallentscheidung. Vorrangig sind jedenfalls konkrete „organisatorische oder prozedurale Gestaltungsoptionen für eine nach allen Seiten hin annehmbare, kompromisshafte Konfliktschärfung, die beiden Positionen auch in Bezug auf den Einzelfall Wirksamkeit verschafft“ (BVerwG v. 11.09. 2013, 6 C 25/12, NVwZ 2014, 81 [83 Rn. 18]) auszuschöpfen. Konkret heißt das: Es kommt nicht in Frage, dass ein Mädchen generell nicht am verpflichtenden Schwimmunterricht teilnimmt, obwohl eine die religiösen Belange angemessen wahrende Badebekleidung z. B. in Form eines sog. Burkinis zur Verfügung steht (BVerwG, a.a.O.). Die Weigerung zur Teilnahme am Biologieunterricht unter Berufung auf kreationistische Glaubensinhalte, weil dort die Evolutionstheorie behandelt wird, ist grundsätzlich nicht hinnehmbar. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis stellt Abs. 4 klar und dient damit gleichermaßen der Information der Schüler bzw. ihrer Familien und der Verantwortlichen im Schulbetrieb.

Zu § 9 – Hochschulen

Für die allgemeine Bildung sind die Schulen, nicht die Hochschulen zuständig. Der aktuelle Massenzustrom von Asylbewerbern hat jedoch eine solch hohe Nachfrage nach Bildungsleistungen ausgelöst, dass sie nur im Zusammenwirken aller bildungsfähigen staatlichen Institutionen bewältigt werden kann. Daher sollen – für einen von Anfang an beschränkten Übergangszeitraum – auch die Hochschulen abseits ihres durch das Thüringer Hochschulgesetz (ThürHSchG) an sich klar umrissenen speziellen Bildungsauftrags einen allgemeinen Bildungsbeitrag leisten und aus ihren Etats finanzieren können. Sie sollen dabei studierwilligen und studierfähigen, aber mit migrationsbedingten Bildungslücken eingereisten Migranten spezielle Angebote unterbreiten können, insbesondere um ihnen das Erlernen der deutschen Sprache zu ermöglichen. Denkbar sind auch Orientierungsveranstaltungen, um Beratung anzubieten oder Migranten konkrete Vorstellungen von der deutschen Bildungslandschaft, den verschiedenen Abschluss- und Studienmöglichkeiten etc. zu vermitteln. Damit soll vor dem Hintergrund oft sehr unterschiedlicher Hochschulniveaus in einzelnen Herkunftsstaaten zugleich sichergestellt werden, dass Migranten ein realistisches Bild der eigenen Begabungen und Fähigkeiten sowie zu der Frage erhalten, inwieweit ein Hochschulstudium nach deutschem Standard für sie in Frage kommt oder welche Voraussetzungen dafür konkret noch zu erfüllen sind. Ermöglicht werden ausdrücklich weder ein reguläres Studium noch sonstige Studien, sondern besondere Angebote der Hochschulen sui generis. Sie setzen eine Immatrikulation weder voraus noch führen sie zu einer Immatrikulationsberechtigung. Sie werden vielmehr gerade nichtimmatrikulierten Personen angeboten. Durch die fehlende Immatrikulation wird jede Konkurrenzsituation

zu regulären Studierenden ausgeschlossen. Die so geförderten Personen sollen bei Studentenwohnheimen nicht zu Bewerberkonkurrenten regulärer Studenten werden. Sie sollen auf der anderen Seite aber auch nicht zu Beiträgen zu den Studentenwerken verpflichtet sein, die sie häufig finanziell überfordern könnten. Durch die fehlende Immatrikulation bleiben auch versicherungsrechtliche Fragen unberührt. Den Hochschulen wird über Satz 4 jedoch die Möglichkeit gegeben, angebotsnutzenden Migranten einen Status sui generis einzuräumen und ihn im Rahmen der geltenden Gesetze näher zu definieren. Über die Sätze 2 und 4 ist auch klargestellt, dass die Hochschulen im Rahmen der Angebote zwar einzelne Prüfungen abnehmen dürfen, nicht aber solche, die zu einem allgemeinen Bildungsabschluss führen. Die Angebote sind ausschließlich als faktische Bildungshilfe zu konzipieren, um den aktuellen Massenansturm auf (an sich schulische) Allgemeinbildung bewältigen zu können. Sie sind explizit nicht konzipiert, um einen Hochschulzugang oder allgemeinen Bildungsabschluss zu vermitteln. Schul- und Hochschulsystem bleiben getrennt. Migranten, die über keinen regulären Hochschulzugang in Deutschland verfügen, können diesen daher nur auf den dafür vorgeschriebenen Wegen erhalten.

Zu § 10 – Kommunen

Die Kommunen nehmen bei der Aufgabe der Integration der Migranten eine Schlüsselrolle ein. Es entscheidet sich primär auf kommunaler Ebene, ob Integration gelingt. Zur Umsetzung des vorliegenden Gesetzes ist nicht nur eine ausreichende Finanzierung der Integrationsarbeit notwendig, sondern auch ein koordiniertes und konzeptionelles Vorgehen auf der kommunalen Ebene. Hierfür ist die Erarbeitung eines Integrations- und Teilhabekonzeptes auch auf dieser Ebene sinnvoll. Die aus diesem Gesetz erwachsenen Mehrbedarfe der Kommunen sind im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu erstatten bzw. sollen aus der Fortführung der Richtlinie zur Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen sowie der Richtlinie zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen in Thüringen gedeckt werden.

Zu § 11 – Verantwortung der Wirtschaft

Die Regelung in Abs. 1 Satz 1 verweist als Programmsatz auf Artikel 38 der Landesverfassung, wonach die Ordnung des Wirtschaftslebens den Grundsätzen einer sozialen Marktwirtschaft zu entsprechen hat. In die gleiche Richtung zielen Artikel 34 Absatz 2 und 3 der Landesverfassung und Art. 14 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes (Gemeinwohlbindung des Eigentums). Abs. 1 Satz 2 gibt im Rahmen der Förderung nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung und Stärkung kleinerer und mittlerer Unternehmen und der Freien Berufe (Thüringer Mittelstandsförderungsgesetz) die Möglichkeit, eigene Integrationsanstrengungen von Unternehmen der Thüringer Wirtschaft positiv zu berücksichtigen. Dabei ist allerdings nicht jede Art selbstgewählter und unternehmensseitig selbstdefinierter Integrationsbemühung berücksichtigungsfähig, sondern nur solche, die letztlich dem gesetzlich umschriebenen Personenkreis gilt und Ziel und Richtung des Thüringer Integrationsgesetzes stützt. Gefördert werden können daher vor allem Bemühungen um bessere Kenntnisse der deutschen Sprache sowie der gemeinsamen Werteordnung. Diese Bemühungen sind freiwillig. Die Thüringer Wirtschaft wird hierdurch nicht zur Vermittlung insbesondere von Sprachkenntnissen verpflichtet. Es werden nur erwerbsberechtigte Migranten in Bezug genommen. Durch den Verweis auf das Mittelstandsförderungsgesetz wird zugleich § 3 Absatz 6 MfG einbezogen, wonach Rechtsansprüche auf Förderung weder generell noch im Einzelfall begründet werden. Die Regelung begreift, wie Abs. 2 Satz 1 klarstellt, qualifizierte und gut integrierte Migranten

auch als Chance und Bereicherung für den deutschen Arbeitsmarkt. Zugleich wird auf die Vorteile der dualen Berufsausbildung bzw. der schulisch strukturierten Aus- und Weiterbildung (z.B. in der Krankenpflege und in sozialen Berufen) hingewiesen. Klagbarkeiten oder subjektive Rechte sind damit nicht verbunden.

Zu § 12 – Rundfunk und Medien

Die Vorschrift stellt keine Erweiterung des Programmauftrags der Medien dar, sondern soll sie im Rahmen der allgemeingesellschaftlichen Verantwortung für ein pluralistisches Programmangebot ermuntern, die genannten Aspekte (Integrationsförderung und Integrationspflicht) in ihren Sendungen und Beiträgen nach Möglichkeit verstärkt zu berücksichtigen.

Zu § 13 – Landesleistungen

Abs. 1 bezweckt eine sichere Identitätsfeststellung vor Bewilligung und Auszahlung landesrechtlicher Leistungen, Förderungen oder Angebote. Dabei ist nicht nur an finanzielle Angebote gedacht, sondern auch an Sachleistungen wie etwa Sprachkurse oder die Angebote der Hochschulen nach § 9. Freizügigkeitsberechtigte Ausländer sowie die sonstigen nach § 2 Abs. 2 privilegierten Personen unterfallen der Bestimmung nicht. Damit entfällt auch jede Form einer denkbaren Ungleichbehandlung von Inländern und EU-Ausländern. Die Vorschrift behandelt nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer vor Art. 3 des Grundgesetzes ungleich. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung hierzu ergibt sich aus der Überlegung, dass – vor allem angesichts des Massenansturms von Asylbewerbern ohne Papiere und der teils unkontrollierten Einreise – beim einschlägigen Personenkreis nur so Doppelauszahlungen aufgrund Doppelantragstellungen unter Mehrfachidentitäten verhindert werden können. Insoweit besteht auch aus fiskalischen Gründen ein erhöhtes Kontrollbedürfnis. Verbleiben nach Abs. 1 Satz 1 weiterhin Identitätszweifel – etwa wegen unklarer Passherkunft, Fälschungsverdacht oder unklarer Übereinstimmung zwischen antragstellender Person und tatsächlichem Passinhaber (die z.B. wegen Analphabetismus auch nicht aufgeklärt werden kann) – können die Behörden nach Satz 2 den Datenabgleich einschließlich Fingerabdrücken mit dem Ausländerzentralregister suchen.

„Landesrechtliche Leistung“ im Sinne der Bestimmung sind alle Leistungen, die auf landes- oder kommunalrechtlicher Grundlage gewährt und nicht bereits durch Bundesrecht determiniert sind. Satz 3, wonach Bewilligung und Auszahlung landesrechtlicher Leistungen verweigert werden kann, solange der nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer nicht im Ausländerzentralregister nach AZR-Gesetz geführt ist, wirkt rein dilatorisch. Sobald der Ausländer also im Ausländerzentralregister ordnungsgemäß erfasst und damit seine Identität auch über dieses Register bestätigbar ist, entfällt die Wirkung von Satz 3. Folge ist, dass die bis dahin zurückgehaltenen entsprechenden Landesleistungen dann – auch rückwirkend – nachgezahlt werden können. Im Rahmen des Ermessens nach Satz 3 ist auch zu berücksichtigen, inwieweit auf die Leistung ein unbedingter grundrechtlich verbürgter Anspruch besteht. Abs. 2 normiert einen Verwirkungstatbestand. Er fußt auf dem Gedanken, dass keinen Anspruch auf Leistung hat, wer selbst treuwidrig agiert. Konkret werden dabei zwei Sachverhalte angesprochen: Verwirkung tritt erstens ein, wenn der antragstellende, nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer sich vorsätzlich seiner Papiere entledigt hat (Nr. 1). Sich seines Ausweises zu entledigen, war früher vor allem bei Personenschleusungen verbreitet und wird aktuell zunehmend auch zur allgemeinen Herkunftsverschleierung (vermeintliche Syrer) genutzt. Dieser Tatbestand kann nur von nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländern verwirklicht werden (vgl. dazu bereits Begründung zu Abs. 1). Verwirkung tritt zweitens auch ein, wenn eine Leistung durch Vorlage gefälschter Papiere oder durch Angabe einer unrichtigen Identität oder Herkunft

beantragt oder erstrebt wird. Diese Tatbestandsalternative kann auch von Deutschen und EU-Ausländern verwirklicht werden – für sie wird allerdings (solange sie nicht untergetaucht leben) meist keine Veranlassung bestehen, Identität oder Herkunft zu verfälschen. Die Verwirkung betrifft unmittelbar jeweils nur die konkret beantragte Leistung. Um jedoch auch andere leistungsgewährende Behörden warnen zu können, soll es nach Satz 3 möglich sein, die – notfalls über Fingerabdrücke – zuverlässig sichergestellte Identität samt Verwirkungssachverhalt der betreffenden anderen Behörden zu speichern und mitzuteilen. Die Verwirkung soll nur für den Zeitraum von fünf Jahren gelten und auch rückwirkend wirken, wenn sich der Tatbestand erst nachträglich herausstellt. In diesem Fall richten sich die Folgen nach § 48 ThürVwVfG (ggf. analog). Im Wege grundrechtskonformer Auslegung greift der Verwirkungstatsbestand lediglich dort nicht, wenn und soweit ein Anspruch bereits unmittelbar aufgrund Grundrechts nach Grund und Höhe unabdingbar ist. Die Tatbestände des Abs. 2 haben unter repressiven Gesichtspunkten im Zweifel praktisch keinen großen Anwendungsbereich, da es – vor allem bzgl. Nr. 1 – häufig schwierig sein wird, den Tatbestand nachzuweisen. Die Vorschrift wirkt in jedem Falle aber präventiv und psychologisch, zumal auf sie auch in den entsprechenden Formularen oder Formblättern deutlich hingewiesen werden kann. Zu Abs. 3: Hat ein Begünstigter gegen § 14 verstoßen, stellt Abs. 3 eine angemessene Kürzung landesrechtlicher Leistungen in das Ermessen der Behörde. Gedanklicher Hintergrund ist, dass derjenige, der sich bewusst außerhalb unserer Gesellschaft stellt, nicht von ihren Vorzügen profitieren soll. Das stellt keinen Verstoß gegen das durch Art. 88 Abs. 3 der Landesverfassung, Art. 103 Abs. 3 des Grundgesetzes normierte Verbot der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) dar. Denn dieses bezieht sich nur auf originär strafrechtliche Folgen. Auch bei der Entscheidung über eine Kürzung von Leistungen nach Abs. 3 ist – wie bei Abs. 1 – zu berücksichtigen, inwieweit auf die Leistung ein unbedingter grundrechtlich verbürgter Anspruch besteht. Bei der Ermessensentscheidung ist die Zielrichtung der jeweiligen Leistung besonders zu berücksichtigen. Insbesondere wäre eine Kürzung dort nicht geeignet, wo die Leistung der Behebung von Integrationsdefiziten dient.

Zu § 14 – Achtung der Rechts- und Werteordnung

Es ist eine der zentralen Voraussetzungen gelingender Integration, dass Migranten nicht ihre heimatlichen Rechtsvorstellungen zu uns importieren, sondern sich an den in Deutschland und Thüringen geltenden Normen ausrichten und diese als auch für ihr Verhalten durchgängig verbindlich akzeptieren. § 14 geht von dieser selbstverständlichen Pflicht aus und geht zugleich einen Schritt darüber hinaus. Um diese Verpflichtung nicht im Ungefähren zu lassen, sondern konkreten Akzeptanzdruck zu schaffen, soll bei entsprechenden objektiven Verstößen die Teilnahmepflicht an einem Grundkurs Rechts- und Werteordnung geschaffen werden. § 14 hat durchgängig präventiven Charakter und will bereits im Vorfeld strafrechtlicher Relevanz staatliche Handlungsmöglichkeiten schaffen. Provokante Handlungen nach Abs. 1 und die in ihnen liegenden offenkundige Missachtung der Rechtsordnung können die allgemeine Akzeptanz der Rechtsordnung, wozu auch deren Repräsentanten wie z.B. Einsatzkräfte gehören, auch bei anderen Bürgern untergraben, die allgemeine Sicherheit gefährden und das Vertrauen in die Staatsmacht beeinträchtigen. Ihnen gilt es daher durch eine Verpflichtung der betreffenden Personen zur Teilnahme an entsprechenden Kursen zu wehren. Gleiches gilt nach Abs. 2 für offenkundig rechtswidrige Handlungen, die in Unkenntnis oder Gleichgültigkeit gegenüber der geltenden Rechtsordnung zum selben Ergebnis führen können. Die Bestimmung unterscheidet in ihren Abs. 1 und 2 zwei unterschiedliche Ansätze. Abs. 1 geht dabei von einem Täter aus, der die geltende Rechtsordnung zwar

kennt, aber durch sein nach außen gerichtetes Verhalten zum Ausdruck bringt, dass er diese nicht akzeptiert. Die Ablehnung des staatlichen Gewaltmonopols kann sich dabei insbesondere in grob ungebührlichem Verhalten gegenüber Einsatzkräften äußern. Abs. 2 hingegen erfasst schwerwiegende Verhaltensverfehlungen von Tätern, die sich nicht gegen die Rechtsordnung auflehnen wollen, sondern denen eine staatliche Rechtsordnung (oft gleich welcher Art) entweder gleichgültig oder denen unsere Rechtsordnung in ihren tragenden Grundsätzen unbekannt ist.

Zu § 15 – Ordnungswidrigkeiten

Der Paragraph dient der präventiven Gefahrenabwehr zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung und liegt damit in der Gesetzgebungskompetenz des Landes. Die öffentliche Sicherheit im Sinne des Polizei und Ordnungsrechts umfasst nach allgemein anerkannter Definition sowohl die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung als auch die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen. Diese Funktionsfähigkeit wiederum kann nur gegeben sein, solange das staatliche Gewaltmonopol sowie der Vorrang der Verfassung anerkannt werden und die Überzeugung besteht, dass allein der Staat im Rahmen dieser Rechtsordnung allgemeinverbindliches Recht setzen und durchsetzen darf. Wegen der grundsätzlichen Gefährdung staatlicher Autorität, die in derartigen Handlungen sichtbar wird, ist auch die Bußgeldbewehrung hoch angesetzt. Der Tatbestand kann nach allgemeinen Regeln auch durch Unterlassen verwirklicht werden, soweit eine Rechtspflicht zum Handeln (aktiver Eintritt für die verfassungsmäßige Ordnung) besteht. Gedacht ist also z.B. an Aufrufe, vorrangig der Scharia statt dem staatlichen Recht zu folgen, oder die Betätigung in einer selbsternannten „Scharia-Polizei“, wie sie 2014 in Wuppertal von sich reden machte. Abs. 1 unterfallen aber auch Versuche, Familiengerichte zu etablieren oder durchzusetzen, die auf die Einhaltung von Normen drängen, die mit der Verfassung nicht vereinbar sind. Abs. 1 Nr. 1 wendet sich selbstverständlich nicht gegen demokratische Versuche, die aktuelle Verfassung in diesem oder jenem Sinne für die Zukunft im Rahmen des dafür vorgesehenen demokratischen Verfahrens zu ändern. Geschützt ist vielmehr die zur Zeit der Tat jeweils aktuell geltende verfassungsmäßige Ordnung vor Handlungen, die ihre Geltung zu diesem Zeitpunkt unterlaufen. Der Regelung stützt sich auf den Grundgedanken des Verbots des Rechtsmissbrauchs, das einen allgemeinen, übergeordneten Rechtsgrundsatz darstellt (Dürig/Klein in Maunz/Dürig, GG, 75. EL September 2015, Art. 18 Rn. 147). So bestimmt Art. 30 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, dass die völkerrechtlich gewährleisteten Menschenrechte nicht so ausgelegt werden dürfen, dass das Recht begründet wird, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu setzen, welche auf die Vernichtung dieser Rechte abzielen. Eine entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 17 EMRK und Art. 54 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Das Grundgesetz sanktioniert sogar den Missbrauch zentraler „politischer Grundrechte“ (Meinungsäußerungsfreiheit, Pressefreiheit, Lehrfreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Eigentum, Asylrecht) zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mit der Verwirkung dieser Grundrechte (Art. 18 GG). Zwar bleibt der Ausspruch der Verwirkung von Grundrechten allein dem BVerfG vorbehalten (BVerfGE 10, 118/122 f.). Dadurch werden aber nur verwirkungsgleiche, nicht aber repressive Sanktionen durch straf- bzw. bußgeldbewehrte Verbote ausgeschlossen, denn Art. 18 GG bezweckt, seiner Entstehung zufolge, keine Einschränkung, sondern eine Erweiterung des geltenden Rechts zum Schutz gegen Angriffe auf die freiheitliche demokratische Ordnung, weshalb die Möglichkeit der vom BVerfG auszusprechenden Verwirkung von Grundrechten nicht an die Stelle der im Straf- und

Ordnungswidrigkeitenrecht vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen treten soll, sondern ergänzend neben diese (BGHSt 17, 38; Dürig/Klein in Maunz/Dürig, GG, 75. EL September 2015, Art. 18 Rn. 135, 140 m.w.N.). Die Vollzugszuständigkeit für das Bußgeldverfahren bestimmt sich nach allgemeinen Regeln.

Zu § 16 – Integrationsbeauftragter

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die geltenden Vorschriften des Beschlusses der Thüringer Landesregierung vom 31. März 2015 über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung auf Gesetzesebene. Die Geschäftsverteilung der Landesregierung und insbesondere die Ressortverantwortung des für die Integrationspolitik verantwortlichen Ministeriums bleiben unberührt. Der Integrationsbeauftragte ist daher verfassungsgemäß einzubinden in die Struktur eines Geschäftsbereichs. Abs. 2 Satz 3 sichert die Verfahrensbeteiligung des Integrationsbeauftragten ab, begründet aber für außenstehende Dritte keine subjektiven Rechte. Es handelt sich insoweit um eine Ordnungsvorschrift im staatlichen Binnenbereich. Entscheidungen, Rechtsnormen oder sonstige Vorhaben werden daher nicht rechtswidrig, wenn im Einzelfall eine Beteiligung unterblieben sein sollte. Zur vollständigen Implementierung des Integrationsbeauftragten ist bei der nächsten anstehenden Revision die Anlage zum Thüringer Besoldungsgesetz entsprechend anzupassen.

Zu § 17 Integrationsrat

In § 17 wird die Einrichtung eines Integrationsrates auf Landesebene statuiert. Er unterstützt den Integrationsbeauftragten bei der Erfüllung der ihm zugeordneten Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit und löst den Integrationsbeirat ab. Durch die Wahl der Mitglieder wird der Rat demokratisch legitimiert.

Zu § 18 – Integrations- und Zuwanderungsbericht

§ 18 regelt eine neue Aufgabe des Integrationsbeauftragten. Zuletzt berichtete die damalige Ausländerbeauftragte des Freistaats Thüringen im Rahmen der Studie „Migration und Integration – Herausforderungen für Thüringen“ über Stand und Perspektiven der Migration in Thüringen. Die Broschüre „Migration und berufliche Integration in Thüringen“ wurde zwar 2017 zuletzt fortgeschrieben, beleuchtet aber nur das Feld der beruflichen Integration. Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Berichterstattung gibt es bisher nicht. Eine solche ist aber als Entscheidungsgrundlage zur Ordnung, Übersicht und Evaluierung der Integrationsmaßnahmen und zur gegebenenfalls notwendigen zeitnahen Nachbesserung einzelner Regelungen unerlässlich.

Zu § 19 – Ausschluss der Klagbarkeit

§ 19 stellt schon aus haushalterischen Gründen klar, dass aus den durch dieses Gesetz begründeten Förderungen, Angeboten, Begünstigungen oder sonstigen geschilderten Maßnahmen der Integrationsförderung keine subjektiven Rechte oder Klagbarkeiten erwachsen. Die aus diesem Gesetz erwachsenen Mehrbedarfe der Kommunen sind im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu erstatten bzw. sollen aus der Fortführung der Richtlinie zur Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen sowie der Richtlinie zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen in Thüringen gedeckt werden.

Zu § 20 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes können die genannten Grundrechte eingeschränkt werden. Die Bestimmung dient der Erfüllung des Zitiergebots nach Artikel 42 Abs. 3 der Landesverfassung und Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

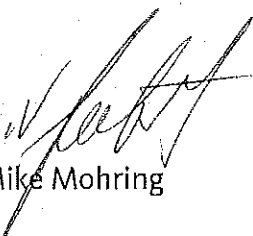
Zu § 21 Gleichstellungsbestimmung

Diese Bestimmung enthält die in Gesetzen und Verordnungen einzufügende Gleichstellungsbestimmung, um die Lesbarkeit des Gesetzes zu erhöhen.

§ 22 Inkrafttreten.

§ 22 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der CDU:



Mike Mohring